

§ 27 BbgLMKLPV (Brandenburg) — Wiederholungsprüfung

Brandenburgische LMK-Lehrgangs- und Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die oder der Lehrgangsteilnehmende kann die praktische Prüfung nach § 20 Absatz 1 und die mündliche Prüfung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten ab Bekanntgabe des Nichtbestehens des jeweiligen Prüfungsteils zu unterschiedlichen Zeitpunkten jeweils zweimal vollständig wiederholen. Die Lehrgangszeit verlängert sich um den Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung.

(2) Den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Lehrgangsbehörde.

Zitiervorschlag: § 27 BbgLMKLPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLMKLPV/27>